

Leysinger Tax & Finance Consultants

Eckpunkte einer prospektiven Steuerberatung: Eine vermögende Privatperson ist gut beraten, sich zu überlegen, wie sie sich steuerlich orientieren soll. Dabei können mehrere Punkte von entscheidender Bedeutung sein.



Von Michael Leysinger, Inhaber Leysinger Tax & Finance Consultants

Steuerliche Zugehörigkeit

Die Abklärung der steuerlichen Zugehörigkeit einer Privatperson oder eines Unternehmens ist von höchster Bedeutung. Denn bereits hier werden die entscheidenden Weichen für eine prospektive Steuerplanung gestellt. Die steuerliche Zugehörigkeit kann persönlich oder wirtschaftlich sein. *Beispiel:* Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft z.B. in Liechtenstein: Wo ist die steuerliche Zugehörigkeit? (In der Regel dort, wo sich die tatsächliche Verwaltung befindet.)

Umfang der Steuerpflicht

Der Umfang der Steuerpflicht kann persönlich (und damit unbeschränkt) oder wirtschaftlich (und damit beschränkt) sein. Das Zusammenspiel dieser Grössen hat einen bedeutenden Einfluss auf die Steuerrechnung. *Beispiel:* Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft z.B. in Liechtenstein: Welchen Einfluss hat das auf den Umfang der Steuerpflicht in der Schweiz? Birgt das neue

ab 2017 geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz neue Chancen? (Die Chancen stehen gut, dass dieses DBA in Anspruch genommen werden kann; das bringt, richtig angewandt, nicht unbedeutende steuerliche Vorteile.)

Einkommenssteuern

Grundsätzlich sind alle Einkommen steuerpflichtig – ausgenommen sind für Privatpersonen einzig der private Kapitalgewinn auf beweglichem Vermögen und der Zufluss aus Erbschaft (letzterer unterliegt möglicherweise der Erbschaftsteuer). Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV) werden oft auch als «Steuer» betrachtet, dann nämlich, wenn die Beiträge nicht zu einer zusätzlichen Leistung führen und demzufolge lediglich einen Solidaritätscharakter haben. Ferner gibt es Einkommen, die zu einem Speziatsatz besteuert werden. *Beispiel:* Wie soll die persönliche Vorsorge gemäss BVG einkommenssteuer-

effizient strukturiert werden? (Die Abzüge zu hohen und die Einkünfte zu tiefen Progressionssätzen.)

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt dann vor, wenn eine Tätigkeit durch das Zusammenwirken von Arbeit und Kapital in einer eigenen Organisation erfolgt, welche auf eigene Rechnung und Gefahr handelt und nach aussen in Erscheinung tritt. Ferner muss diese Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. *Beispiel:* Wäre es vielleicht klüger, solches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in einer juristischen Person (AG, GmbH) zu bündeln, um den steuerlichen Anfall präziser und damit steuereffizienter zu planen? (Oft können mit einer solchen Planung echte Steuervorteile erzielt werden.)

Einkommen aus beweglichem Vermögen

Solche Einkommen fallen dann an, wenn das einem gehörende bewegliche Vermögen (Aktien, Obligationen etc.) Erträge abwirft (Dividenden, Zinsen etc.). Solche Erträge sind nicht immer steuerlich gesehen gleich wirksam. Durch die Einführung des Kapitaleinlageprinzips werden Rückzahlungen solcher Kapitaleinlagen steuerneutral behandelt. Ferner kommt bei einer Beteiligung von 10% und mehr das Teilbesteuerungsverfahren zu Anwendung, was zu markanten Steuereinsparungen führt. *Beispiel:* Eine Familienaktiengesellschaft hat einen Aktionär mit 8% Beteiligung und 4 weitere Aktionäre, die je 23% halten: Wie ist die Interessenlage bezüglich einer Dividendenausschüttung? (Der Kleinaktionär mit 8% kommt nicht in den Genuss der Teilbesteuerung.)

Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Immobilien)

Solche Einkünfte (Mietträge, Eigenmietwert, Nutzniessung etc.) sind natürlich alle steuerpflichtig, und Kapitalgewinne unterliegen der Grundstücksgewinnsteuer (der oben erwähnte steuerfreie private Kapitalgewinn gelangt hier nicht zur Anwendung). Allerdings kann ein Vermieter die Unterhaltskosten (Reparaturen, Renovationen etc.) als Abzug geltend machen. Das will sorgfältig geplant sein. *Beispiel:* Ehepaar Meier baute vor 30 Jahren ein heute renovationsbedürftiges Einfamilienhaus. Beide Meiers werden in 3 Jahren pensioniert und wollen dann die Renovation an die Hand nehmen. Ist das steuerlich klug? (Wahrscheinlich nicht, weil der Grenzsteuersatz dannzumal tiefer sein wird als heute.)

Einkommen aus Vorsorge

Die Einkommen aus Vorsorge (1. Säule AHV, 2. Säule BVG, 3. Säule gebundene Vorsorge) werden zu sehr unterschiedlichen Steuersätzen und auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten besteuert. So kann man beispielsweise die AHV-Renten um 5 Jahre «aufschieben» (man erhält später auch eine höhere Rente) und damit die Besteuerung möglicherweise zu einem milderem Steuersatz vornehmen. *Beispiel:* Wann soll ein Einkauf von Beitragsjahren möglichst steueroptimal vorgenommen werden, wenn beabsichtigt ist, die Leistungen in Rentenform zu beziehen? (Wahrscheinlich weniger eine steuerliche als eine Vorsorgefrage.)

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Nachlasssteuer

Ausser der Kanton Schwyz und befristet der Kanton Luzern kennen alle Kantone (nicht der Bund) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Kanton Solothurn erhebt sogar noch eine Nachlasssteuer. Was nicht immer bekannt ist, ist die Tatsache, dass derjenige Kanton besteuert, wo sich der letzte Wohnsitz des Erblassers befand. Die Erben werden also in diesem Kanton steuerpflichtig – auch wenn sie dort keinen Wohnsitz begründen. Oder anders ausgedrückt: Der Erblasser hat es in der Hand, durch geschickte Wahl des Wohnsitzes die Erbschaftsteuer für seine Erben zu planen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Leysinger Tax & Finance Consultants Ltd. (vormals Legatex Advisors) ist eine Steuerberatungsgesellschaft in Zürich mit einer Zweigniederlassung in Solothurn. Ihre Stärken: Steuerplanungen im In- und Ausland für natürliche und juristische Personen, Betreuung komplizierter nationaler und internationaler Steuermandate, Unternehmensumstrukturierungen (Abspaltungen, Fusionen und Vermögensübertragungen), insbesondere Regelungen der damit entstehenden steuerlichen Fragen, nationale und internationale Steuerberatung für natürliche und juristische Personen, Erstellen von Vermögensverwaltungsstrukturen für Privatpersonen im In- und Ausland, Behandlung nationaler und internationaler Steuerprobleme, Beratung in Nachfolgeregelungen von Familienbetrieben (insbesondere steuerliche Fragen), Betreuung komplizierter Mehrwertsteuer-Mandate.

Leysinger Tax & Finance Consultants

Mainaustrasse 21 · 8008 Zürich · Grabackerstrasse 6 · 4500 Solothurn
Tel. 044 361 04 45 · 032 625 57 00 · mcl@ltam.ch · www.legatexadvisors.ch

Das gleiche gilt für die Schenkungssteuer, quasi die «Erbschaftssteuer unter Lebenden». Wer also beispielsweise im Kanton Schwyz seinen Wohnsitz nimmt und sein Vermögen verschenkt, kann auf legale Art und Weise die Erbschaftssteuer vermeiden. Selbstverständlich sind bei einer solchen Planung nicht nur die steuerlichen Aspekte zu beachten (wer nur nach Steuern steuert, steuert falsch), sondern auch die zivilrechtlichen. Wenn sich unter den Erben nur direkte Nachkommen oder die (nicht geschiedene) Ehefrau befinden, ist oft kein Planungsbedarf vorhanden, weil diese Personen häufig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen sind. *Beispiel:* Herr X., kinderlos, ist verheiratet mit Frau Y. welche aus früherer Ehe einen Sohn hat. Herr X. möchte nun seinem Stiefsohn sein Vermögen vererben; was könnte er vorsehen, damit keine Erbschaftssteuer anfällt? (Denkbar wäre, dass das Vermögen steuerneutral an die Ehefrau vererbt wird, die im Anschluss daran das gleiche Vermögen an ihren Sohn vererbt oder verschenkt [Achtung: Missbrauchsvorbehalt].)

Mehrwertsteuer

Die Privatinvestorin (das gilt natürlich auch für den Privatinvestor) ist sich oft gar nicht bewusst, dass die Mehrwertsteuer für sie eine Option sein kann, die sich pekuniär auszahlt. Als erste und wichtigste Voraussetzung muss sie unternehmerisch tätig sein; das kann auch geschehen, ohne dass die direktsteuerliche Problematik «Privatvermögen /

Geschäftsvermögen» tangiert wird (mit weitreichenden direkt- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen [z.B. dass einkommenssteuerfreier privater Kapitalgewinn plötzlich zu einem gewerbmässigen und damit steuerbaren Gewinn mutiert]). Für Näheres verweise ich auf meinen Artikel «Der (Privat-)Investor und die Mehrwertsteuer – Chancen? Risiken?» (erschieden in PRIVATE 3/2015). Dort sind die wichtigsten Chancen und Risiken bezüglich dieser Thematik aufgeführt. *Beispiel:* Im Immobilienbereich sind Leistungen grundsätzlich von der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ausgenommen. Für eine unternehmerische Leistung (z.B. Vermietung eines Geschäftslokals im Privatvermögen des Eigentümers) besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, für die Mehrwertsteuer zu optieren. (Der Vorteil besteht darin, dass der Vermieter eine Chance hat, die bezahlte Vorsteuer für den Bau des Geschäftslokals zurückerstattet zu bekommen. Der Mieter sollte für diesen Fall natürlich unternehmerisch tätig und subjektiv mehrwertsteuerpflichtig sein.)

